

Beschluss Nr. 030/2020

Betreff:

Antrag der "Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles (STIB)"/"Maatschappij voor Intercommunaal Vervoer te Brussel (MIVB)" (Interkommunale Verkehrsgesellschaft Brüssel) auf Ermächtigung, im Rahmen des Projekts zum Ausbau des U-Bahn-Netzes in den Norden Brüssels Mitteilung von Informationen des Nationalregisters zu erhalten

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund der Ordonnanz vom 22. November 1990 "relative à l'organisation des transports en commun dans la Région de Bruxelles-Capitale"/"betreffende de organisatie van het openbaar vervoer in het Brusselse Hoofdstedelijk Gewest" (Organisation des öffentlichen Verkehrs in der Region Brüssel-Hauptstadt);

Aufgrund des "Code bruxellois de l'aménagement du territoire (CoBAT)"/"Brussels Wetboek van Ruimtelijke Ordening (BWRO)" (Brüsseler Raumordnungsgesetzbuch) vom 9. April 2004;

Aufgrund des Vereinbarungsprotokolls vom 30. November 2009 über die Studien zum Ausbau des unterirdischen Netzes für öffentliche Verkehrsmittel;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Dezember 2013 "déterminant la composition du dossier de permis d'urbanisme"/"tot vaststelling van de samenstelling van het dossier van de aanvraag voor een stedenbouwkundige vergunning" (Festlegung der Zusammensetzung der Städtebaugenehmigungsakte);

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Beschließt am 02.04.2020

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird von der "Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles (STIB)"/"Maatschappij voor Intercommunale Vervoer te Brussel (MIVB)" (Interkommunale Verkehrsgesellschaft Brüssel), nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um im Rahmen des Projekts zum Ausbau des U-Bahn-Netzes in den Norden Brüssels Mitteilung von Informationen aus dem Nationalregister zu erhalten. Die STIB/MIVB ist insbesondere durch das Vereinbarungsprotokoll vom 30. November 2009 über die Studien zum Ausbau des unterirdischen Netzes für öffentliche Verkehrsmittel als Projektinhaber bestimmt worden.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antrag ist keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung, sondern ein neuer Antrag.

Der Antragsteller beantragt die Mitteilung der Informationen des Nationalregisters. Insbesondere möchte der Antragsteller auf der Grundlage der Namen und Vornamen die Information in Bezug auf den Hauptwohntort der Eigentümer bestimmter Parzellen erhalten.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Mitteilung der Informationen des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen in Bezug auf öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die von dem für Inneres zuständigen Minister ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind.

Der Antrag bezieht sich auf zwei Zwecke im Rahmen des Projekts zum Ausbau des U-Bahn-Netzes in den Norden Brüssels.

Zunächst möchte der Antragsteller die Informationen in Bezug auf den Hauptwohntort der Eigentümer erhalten, damit er sie über die Arbeiten informieren kann. Artikel 6 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Dezember 2013 "déterminant la composition du dossier de permis d'urbanisme"/"tot vaststelling van de samenstelling van het dossier van de aanvraag voor een stedenbouwkundige vergunning" (Festlegung der Zusammensetzung der Städtebaugenehmigungsakte) sieht in der Tat vor, dass eine Städtebaugenehmigungsakte eine Kopie der Mitteilung an den Eigentümer enthalten muss. Dieser Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Dezember 2013 ist auf der Grundlage des "Code bruxellois de l'aménagement du territoire (CoBAT)"/"Brussels Wetboek van Ruimtelijke Ordening (BWRO)" (Brüsseler Raumordnungsgesetzbuch) vom 9. April 2004, insbesondere auf der Grundlage der Artikel 5, 102/1 und 124, ergangen.

Zweitens beantragt der Antragsteller ebenfalls die Mitteilung derselben Informationen, damit die Verhandlungen in Bezug auf Enteignungen und gemeinnützige Dienstbarkeiten aufgenommen werden können. Die Ordonnanz vom 22. November 1990 "relative à l'organisation des transports en commun dans la Région de Bruxelles-Capitale"/"betreffende de organisatie van het openbaar vervoer in het Brusselse Hoofdstedelijk Gewest" (Organisation des öffentlichen Verkehrs in der Region Brüssel-Hauptstadt) ermächtigt unter bestimmten Bedingungen in ihrem Artikel 16 die STIB/MIVB, weiterhin unbewegliche Güter, die für den Betrieb des Netzes erforderlich sind, zu erwerben, und in ihrem Artikel 16/1, eine gemeinnützige Dienstbarkeit für die Einrichtung und den Betrieb des U-Bahn-Netzes zu bestellen.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller möchte ermächtigt werden, Informationen in Bezug auf die identifizierten Eigentümer bestimmter Parzellen zu erhalten, die im Rahmen der Städtebaugenehmigung über eine Enteignung oder eine gesetzliche gemeinnützige Dienstbarkeit informiert werden müssen.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Verfolgte Zwecke

Als Inhaber des Projekts des Ausbaus der U-Bahn in den Norden Brüssels beantragt der Antragsteller die Mitteilung der Information in Bezug auf den Hauptwohnoort, damit er einen Antrag auf Städtebaugenehmigung einreichen und Pläne und Akte zur Enteignung von Grund und Boden und zur Bestellung gemeinnütziger Dienstbarkeiten erstellen kann. Um das Nationalregister in Bezug auf die Hauptwohnoorte der Eigentümer abfragen zu können, teilt der Antragsteller dem Dienst Auswärtige Beziehungen der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres die Namen und Vornamen dieser Eigentümer mit. Auf der Grundlage der Namen und Vornamen fragt der Dienst Auswärtige Beziehungen das Nationalregister ab und teilt dem Antragsteller die Hauptwohnoorte mit.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB mitgeteilt.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister und dem Ausländerkartenregister ergriffen werden.

2.5 Datenkategorien - Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Hauptwohnort

Benötigt eine Instanz Informationen in Bezug auf die Eigentümer bestimmter Parzellen, muss diese Instanz an das Kataster verwiesen werden. Das Kataster ist nämlich die einzige Entität, die den/die Eigentümer einer bestimmten Parzelle angeben kann. Das Nationalregister kann die Information in Bezug auf den Hauptwohnort einer bestimmten Person mitteilen, aber es kann hingegen keinen Hinweis in Bezug auf die Identität des Eigentümers eines Gutes liefern.

Aus diesem Grund hat sich der Antragsteller bereits an das Kataster gewandt, das ihm Namen, Vornamen und Hauptwohnorte der betreffenden Eigentümer mitgeteilt hat. Dennoch sind einige Adressen, die das Kataster mitgeteilt hat, fehlerhaft. Aus diesem Grund kann die Mitteilung dieser Adressen durch das Nationalregister als gerechtfertigt angesehen werden.

- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Information, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.5.2 Benutzung der Nationalregisternummer

Kann das Kataster ebenfalls die Nationalregisternummern der Eigentümer mitteilen, ist es besser, das Nationalregister auf der Grundlage dieser Nummer abzufragen als Recherchen auf der Grundlage von Namen und Vornamen durchzuführen. Die Nationalregisternummer ermöglicht die eindeutige Identifizierung der Person und verhindert die Übermittlung fehlerhafter Informationen an den Antragsteller.

- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.6 Häufigkeit

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anträge auf Mitteilung der Hauptwohnorte nach Möglichkeit maximal zu begrenzen. Im Prinzip handelt es sich um eine einmalige Mitteilung der Daten. Stellt der Antragsteller jedoch fest, dass Eigentümer während des Zeitraums der Ausstellung der Städtebaugenehmigung oder während der Verhandlungen in Bezug auf die Enteignungen umgezogen sind, kann er erneut den derzeitigen Hauptwohnort der betreffenden Personen beantragen.

2.7 Befugte Personen

Der Zugriff auf die Informationen des Nationalregisters ist nur auf die Mitglieder des Personals des Antragstellers, die mit der Leitung der Studien und Arbeiten beauftragt sind, und auf die Personen, die sich um die Verwaltung der Kontakte mit den Eigentümern kümmern, beschränkt.

In vorerwähntem Protokoll vom 30. November 2009 wird festgelegt, dass die STIB/MIVB dem FÖD Mobilität und Transportwesen und insbesondere der Direktion Verkehrsinfrastruktur (Beliris) die Leitung der Studien überträgt. Der Städtebaugenehmigungsantrag wird im Namen und für Rechnung der STIB/MIVB von Beliris eingereicht. Mit anderen Worten: Beliris handelt als Auftragsverarbeiter der STIB/MIVB und kann in diesem Rahmen die Informationen, die für die Einreichung des Antrags auf Städtebaugenehmigung erforderlich sind, erhalten. Je nach erhaltenen Informationen arbeitet der Antragsteller ebenfalls mit dem Auftragsverarbeiter SM Bureau Metro Nord zusammen für die Erstellung der Akte zur Beantragung der Städtebaugenehmigung und die Recherchen, die für die Bestellung gemeinnütziger Dienstbarkeiten und die Enteignungen erforderlich sind. Im Rahmen dieser beiden Auftragsverarbeitungen ist hervorzuheben, dass es dem Antragsteller und seinen Auftragsverarbeitern obliegt, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die Zugriff auf die Informationen des Nationalregisters haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst Zugang Nationalregister der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Daten werden keinen Drittpersonen mitgeteilt.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Der Antragsteller hat eine Schätzung der Dauer der Verfahren der Städtebaugenehmigung, Bestellung der gemeinnützigen Dienstbarkeit und Enteignung mitgeteilt, nämlich 2,5 Jahre. Damit eine Marge gegeben ist, kann die Dauer der Ermächtigung auf 3 Jahre festgelegt werden.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten ist nicht relevant (siehe Nr. 2.6).

2.11 Aufbewahrungsfrist

Die Daten werden für die Dauer, die für die Verfahren der Städtebaugenehmigung, Bestellung der gemeinnützigen Dienstbarkeit und Enteignung notwendig ist, aufbewahrt. Da der Antragsteller eine Schätzung von 2,5 Jahren mitgeteilt hat, erscheint eine auf 3 Jahre begrenzte Aufbewahrungsfrist gerechtfertigt und mit der Dauer der vorliegenden Ermächtigung vereinbar.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

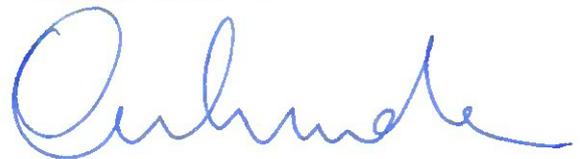
ermächtigt den Antragsteller, unter den vorerwähnten Bedingungen Mitteilung der Information zu erhalten, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist,

ermächtigt den Antragsteller, die Nationalregisternummer zu benutzen,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von 3 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung